

Marktgebührensatzung

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende mit Schreiben vom Landratsamt Hof rechtsaufsichtlich genehmigte, zuletzt durch Satzung vom 26. April 2007 geänderte

Marktgebührensatzung

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die Überlassung von Standplätzen bei den Jahrmärkten und beim Wochenmarkt sind Gebühren zu entrichten.

(2) Gebührenschuldner sind die Mieter von Plätzen, die an den Märkten teilnehmen.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes zum Anbieten und zum Verkauf und wird zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Wird der Wochenmarkt ohne vorherige Zuteilung benutzt, so entsteht die Gebührenpflicht mit Benutzung.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr richtet sich nach der Größe des vermieteten Platzes.

Es betragen

a) bei Jahrmärkten

3-Meter-Platz mit Stand	25,-- €
1-Meter-Platz	4,-- €

b) beim Wochenmarkt

1) bei Tagesplätze je angefangener lfd. Meter	1,-- €
--	--------

2) für Jahresplätze je angefangener lfd. Meter	15,-- €
---	---------

(2) Wird der Platz nicht während der ganzen Marktzeit benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 4

Zahlung

Die Gebühren sind bei Fälligkeit durch Zahlung an die Stadtkasse Schwarzenbach a.d.Saale zu entrichten. Soweit die Gebühr bis zum Markttag nicht entrichtet ist, sowie für Tagesplätze beim Wochemarkt, wird die Gebühr durch Boten eingehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1988 in Kraft.